



Sportunion Katsdorf
z.H. Johannes Naderer
Weidenweg 2a/11
4223 Katsdorf

Bearbeiter/-in: Heidelinde Straßer
Tel: (+43 7262) 551-67451
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 15.05.2024

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44 a und 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024, werden anlässlich des „Katsdorfer Zeltfestes“ im Gemeindegebiet von Katsdorf folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

17. Mai 2024 von 18:00 Uhr bis 18. Mai 2024 04:00 Uhr

1. "Fahrverbot in beiden Richtungen" auf der Breitenbrucker Straße, zwischen der Kreuzung mit der Gemeindestraße Mühlholzstraße und der Kreuzung mit der Gemeindestraße Sonnenhang auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 9. Ausgenommen werden Anrainer und Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
2. „Einbahnstraße“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 8 in die Gemeindestraße Sonnenhang. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
3. „Einfahrt verboten“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 9 in die Gemeindestraße Sonnenhang. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z2 StVO 1960.

18. Mai 2024 von 18:00 Uhr bis 19. Mai 2024 04:00 Uhr

4. "Fahrverbot in beiden Richtungen" auf der Breitenbrucker Straße, zwischen der Kreuzung mit der Gemeindestraße Mühlholzstraße und der Kreuzung mit der Gemeindestraße Sonnenhang auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 9. Ausgenommen werden Anrainer und Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

5. „Einbahnstraße“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 8 in die Gemeindestraße Sonnenhang. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
6. „Einfahrt verboten“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 9 in die Gemeindestraße Sonnenhang. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z2 StVO 1960.

19. Mai 2024 von 09:00 Uhr bis 20. Mai 2024 04:00 Uhr

7. "Fahrverbot in beiden Richtungen" auf der Breitenbrucker Straße, zwischen der Kreuzung mit der Gemeindestraße Mühlholzstraße und der Kreuzung mit der Gemeindestraße Sonnenhang auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 9. Ausgenommen werden Anrainer und Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
8. „Einbahnstraße“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 8 in die Gemeindestraße Sonnenhang. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
9. „Einfahrt verboten“ im Kreuzungsbereich auf Höhe der Liegenschaft Breitenbrucker Straße Nr. 9 in die Gemeindestraße Sonnenhang. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z2 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Eingabegebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich, IBAN: AT502032004100001009, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen. Verwendungszweck: BHPE/824110000896/24

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. Sportunion Katsdorf, z.H. Johannes Naderer, Weidenweg 2a/11, 4223 Katsdorf,
mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen verordnungsgemäß aufzustellen und nach
Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen.
Die Umleitungen sind ausreichend und entsprechend zu beschildern.
Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen.
2. Polizeiinspektion St. Georgen an der Gusen
3. Gemeinde Katsdorf

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.